

11.02.21**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen****Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)**

Punkt 18 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 60 und 61 der BR-Drucksache 5/1/21 wie folgt beschließen:

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 5 Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und
Satz 1a – neu – KKG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist § 5 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und“ durch die Wörter „Mitteilungen an die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ zu ersetzen.
- b) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sind die aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.“
 - bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Aufgrund der Änderung in Buchstabe b ist die Überschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b:

In § 5 Absatz 1 Satz 1 KKG soll durch das Einfügen der Wörter „aus Sicht der übermittelnden Stelle“ schon im Gesetzestext klargestellt werden, dass es auf die Perspektive der mitteilenden Stelle ankommt, also nur dort bekannte Umstände Gegenstand der Datenübermittlung sein können.

Adressaten der Mitteilungen sollen neben den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch - im Falle ihrer Zuständigkeit - die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein, um einen möglichst weitreichenden Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

Mit dem neuen Satz 2 soll geregelt werden, welche Stellen bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten die Mitteilungen an die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu veranlassen und zu verantworten haben, nämlich Staatsanwälte und Richter. Da die Mitteilungspflicht Entscheidungsspielräume, beispielsweise zu der Frage, wann eine Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt, enthält, kommt nur der Berufsgruppe der Richter und Staatsanwälte die nötige Kompetenz sowie die erforderliche inhaltliche Kenntnis des Verfahrens und der Beteiligten zu, um diese komplexe Frage beantworten zu können. Deshalb ist der Wortlaut des beabsichtigten Gesetzes – in Anlehnung an die bereits praktizierte Regelung in Nummer 35 Absatz 5 MiStra – dahingehend zu präzisieren, dass nur Richter Staatsanwälte verpflichtet und befugt sind, die Mitteilungen vorzunehmen.